

ALLGEMEINE NUTZUNGS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

1. Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Nutzungs- und Geschäftsbedingungen gelten für alle mit dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband (im Folgenden kurz ÖBFV bzw. Lizenzgeber), als Lizenzgeber abgeschlossenen Verträge betreffend die Einräumung und Nutzung der Rechte an der dem Lizenzgeber als Inhaber gehörigen Wortbildmarken (Feuerwehr-Korpsabzeichen und Feuerwehrjugend-Korpsabzeichen) und Bildmarken, jeweils registriert beim Österreichischen Patentamt unter den Registrierungsnummern 253207 bzw. 253208, jeweils für die Klassen 16, 25, 35 und 41 (Anmeldetag 15.7.2009, Tag der Eintragung 19.10.2009).

1.2. Der Vertragspartner und Lizenznehmer erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass der Lizenzgeber die Nutzung der oben bezeichneten Marken ausschließlich zu den in diesen Nutzungs- und Geschäftsbedingungen definierten Bedingungen gestattet.

1.3. Der Abschluss des Vertrages über die Verwendung der oben bezeichneten Marken, sowie sämtliche Nebenvereinbarungen - insbesondere solche, die von diesen Nutzungs- und Geschäftsbedingungen abweichen - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schrifterfordernis. Etwaige von diesen Nutzungs- und Geschäftsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen

des Lizenznehmers sind nur gültig, wenn der Lizenzgeber diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.4. Sämtliche Angebote des Lizenzgebers sind stets freibleibend. Das Vertragsverhältnis kommt erst durch Unterfertigung des „Vertrages über die fördernde Mitgliedschaft zum ÖBFV mit optionaler Nutzung der Marken“ durch beide Vertragsparteien zustande. Richtet der Kunde an den Lizenzgeber ein Angebot, dann ist er für eine

angemessene, mindestens jedoch 8-tägige, Frist ab Zugang des Angebotes an dieses gebunden.

2. Umfang der Lizenznutzung:

2.1. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber sämtliche Waren und Dienstleistungen (im Folgenden Vertragsprodukte), zu deren Kennzeichnung die Marken verwendet werden, unabhängig davon, ob die Marken gewerblich oder nicht gewerblich genutzt werden - umgehend mit Vertragsabschluss respektive vor dem Inverkehrbringen von weiteren Vertragsprodukten bekannt zu geben. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche Recht ein, die Marken im Vertragsgebiet Österreich für bekannt gegebene Vertragsprodukte zu nutzen, dies gilt auch für gewerbliche Nutzung.

2.2. Lizenzmodelle

A Stilles förderndes Mitglied

- keine Nutzung des Korpsabzeichens,
- keine Nennung auf der Homepage d. ÖBFV,
- keine Einladung zu Veranstaltungen,
- Einzelabo des offiziellen Magazins des ÖBFV FEUERWEHR.AT

B Lizenznehmer Standard

- Gewerbliche Nutzung des Korpsabzeichens gem. dieser Allgemeinen Nutzungs- und Geschäftsbedingungen
- Nennung auf der Homepage d. ÖBFV gem. Punkt 8.3,
- Einladung zu Veranstaltungen des ÖBFV,
- Nutzung des Partnerschaftslogos gem. Punkt 13.3,
- Einzelabo des offiziellen Magazins des ÖBFV FEUERWEHR.AT

C Lizenznehmer inkl. Werbung auf der Homepage

- Gewerbliche Nutzung des Korpsabzeichens gem. dieser Allgemeinen Nutzungs- und Geschäftsbedingungen
- Nennung auf der Homepage d. ÖBFV gem. Punkt 8.3,
- Einladung zu Veranstaltungen des ÖBFV,

- Nutzung des Partnerschaftslogos gem. Punkt 13.3,
- Einzelabo des offiziellen Magazins des ÖBFV FEUERWEHR.AT
- Schaltung eines Werbebanners gem. Pkt. 2.6

2.3. Der Lizenznehmer ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lizenzgebers zur Nutzung der Wortbildmarke und Bildmarke außerhalb von Österreich nicht berechtigt.

2.4. Das Nutzungsrecht erstreckt sich nicht auf die Verwendung der Marken als Firma oder als Firmenbestandteil. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Marken in irgendeiner Form abzuändern, etwa dadurch, dass sie mit Zusätzen verwendet werden, Einzelteile der Grafiken entnommen werden oder die Farben der Grafiken verändert werden.

2.5. Der Lizenznehmer des Modelles C (Lizenznehmer inkl. Werbung auf der Homepage des ÖBFV) ist verpflichtet, einen fertig layoutierten Logobanner in der Größe von 330 x 250 Pixel (bei 72 dpi Auflösung), sowie den gewünschten Link zur Homepage des Lizenznehmers an den Lizenzgeber umgehend zu übermitteln. Es werden max. zwei Logobanner nebeneinander, für ca. 3 Sekunden sichtbar, mit den übrigen Logobannern alternierend veröffentlicht.

2.6. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, einen Link zu einer Seite nicht freizugeben, sofern die Zielseite Inhalte aufweist, die mit den Werten des ÖBFV nicht vereinbar sind. Die Überprüfung eines Links kann stichprobenartig jederzeit durch den Lizenzgeber durchgeführt werden. Eine Sperre wird unverzüglich bei Feststellen eines Verstoßes durchgeführt.

2.7. Der Lizenznehmer erhält vom Lizenzgeber ein Partnerschaftslogo nach erfolgtem Zahlungseingang. Im Partnerschaftslogo ist das aktuelle Vertragsjahr ersichtlich. Es können mehrere Partnerschaftslogos verwendet werden (Präsentation der langjährigen Partnerschaft).

3. Übertragbarkeit, Sublicenz:

3.1. Der Lizenznehmer ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Lizenzgebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem zwischen ihm und dem Lizenzgeber abgeschlossenen Vertrag betreffend die

Nutzung der Marken an Dritte zu übertragen, zu verpfänden, sie in eine Gesellschaft einzubringen oder sonst darüber zu verfügen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Sublicenzen zu erteilen.

3.2. Der Lizenzgeber ist berechtigt, sämtliche die Marken betreffenden Rechte und Pflichten zur Gänze oder zum Teil mit schuldbefreiender Wirkung an Dritte zu den von ihm frei zu bestimmenden Bedingungen zu übertragen.

4. Nutzungsdauer, Beendigung und Entgelt:

Die Nutzung der Marken wird dem Lizenznehmer durch den Lizenzgeber auf unbestimmte Zeit gewährt. Das Entgelt für die Nutzung der Marken ist erstmals am 1. des folgenden Monats des Vertragsabschlusses, danach jeweils am 31. Jänner eines jeden Jahres an den Lizenzgeber zu begleichen. Für den Fall des Zahlungsverzuges fallen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe im beiderseitigen Unternehmensgeschäft von 8% über dem Basiszinssatz (§352 UGB), bei Geschäften mit Verbrauchern iSd KSchG 4% p.a. (§1000 Abs 1 ABGB) an. Der Lizenzgeber behält sich die Geltendmachung eines vergrößerten tatsächlichen Verzugschadens ausdrücklich vor.

4.1. Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 (zwanzig) Werktagen, durch schriftliche Kündigung, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag ohne Nennung von Gründenauflösen.

4.2. Der Lizenzgeber kann die sofortige Unterlassung der Nutzung der Marken ohne Einhaltung jeglicher Fristen aus wichtigem Grund, wie insbesondere:

- bei Zahlungsverzug des Lizenznehmers trotz schriftlicher Mahnung von mehr als acht Wochen;
- bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenznehmers;
- bei Verstoß des Lizenznehmers gegen die vorliegenden Nutzungs- und Geschäftsbedingungen;
- oder wenn der Lizenznehmer aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr in der Lage ist, die gegenständlichen Nutzungs- und Geschäftsbedingungen zu erfüllen;
- bei vereinbarungswidrigem oder missbräuchlichem Gebrauch der Marken durch den Lizenznehmer. Als missbräuchliche

Verwendung wird u.a. die Verwendung im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen gesehen, welche nicht mit den Werten des ÖBFV vereinbar sind.

veranlassen bzw. eine weitere Nutzung verbieten und den Vertrag unverzüglich zu kündigen.

4.3. Wurde einer natürlichen oder juristischen Person die gesetzwidrige, vertragswidrige und/oder unberechtigte Nutzung der gegenständlichen Marken nachgewiesen (Beweisführung durch Screenshots, Fotos, Produkten, Scans aus Katalogen, etc.), so wird diese ehestens durch den ÖBFV ermahnt und eine Rechnung für das Lizenzmodell „Lizenznehmer Standard“ zur Bezahlung übermittelt. Entfernt die ermahnte Person sämtliche Marken (inklusive Vernichtung von bereits vorhandenen Produkten und Drucksorten), so wird der Lizenzbetrag gutgeschrieben. Kommt die ermahnte Person den Forderungen des Lizenzgebers nicht nach, so stellt dies einen Verstoß gegen das Markenrecht dar und wird entsprechend zivilrechtlich (Unterlassung, Schadenersatz udgl.) verfolgt.

4.4. Bereits bezahlte Lizenzgebühren bzw. Nutzungsentgelte können, sei es aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung/Auflösung des Vertrages, nicht mehr zurückverlangt werden.

5. Folgen der Beendigung der Nutzung der Marken:

5.1. Nach Entziehung der dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsberechtigung bzw. erfolgter Kündigung des Vertragsverhältnisses, nach Ablauf einer allfälligen Kündigungsfrist, ist jegliche weitere Nutzung der Marken durch den Lizenznehmer zu unterlassen. Die allfällige durch den Lizenzgeber vorgenommene Veröffentlichung des Namens, der Firma bzw. des Logos des Lizenznehmers (vgl. 2.4.) auf der Homepage des Lizenzgebers ist umgehend zu entfernen.

5.2. Mit Beendigung der Ausübung der Nutzung der Rechte an den Marken werden sämtliche Forderungen des Lizenzgebers gegen den Lizenznehmer fällig, soweit sie nicht bereits fällig waren.

6. Gewährleistung und Haftung:

6.1. Der Lizenzgeber übernimmt die Gewährleistung für den Bestand der Marke zum Zeitpunkt der Einräumung der Nutzungsrechte an den Lizenznehmer. Eine Gewährleistung oder Haftung für einen späteren Wegfall der Marke ist ausgeschlossen. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung der Marke keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die technische oder wirtschaftliche Umsetzbarkeit und Brauchbarkeit der Marken. Der Lizenzgeber haftet insbesondere auch nicht für einen bestimmten Schutzzumfang oder eine kaufmännische Verwertbarkeit der Vertragsprodukte.

6.2. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit, gegenüber Unternehmern auch bei Vorliegen schlichter grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden. Die Haftung ist, außer für den Fall vorsätzlichen Handelns, der Höhe nach mit € 4.000,00 begrenzt. Darüber hinaus wird vom Lizenzgeber keine Haftung übernommen.

7. Pflichten des Lizenznehmers

7.1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen, auf die Reputation der Marken bedachten Unternehmens einzuhalten. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei der Verwendung der Marken den Rahmen dieser Nutzungs- und Geschäftsbedingungen sowie sämtliche gesetzliche Vorschriften einzuhalten.

7.2. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber unverzüglich von jeder erfolgten oder drohenden Verletzung oder Beeinträchtigung der Marken im Vertragsgebiet Österreich zu unterrichten. Auf dem mit den Marken gekennzeichneten Werbematerialien und Vertragsprodukten hat der Lizenznehmer darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Marken um eingetragene Zeichen des Lizenzgebers handelt.

8. Pflichten des Lizenzgebers

8.1. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, die Marke gegen Angriffe zu verteidigen, sie rechtzeitig zu verlängern oder sonstiges vorzukehren, um sie in ihrem Bestand aufrecht zu erhalten. Maßnahmen der Markenpflege wird der Lizenzgeber tunlichst mit dem Lizenznehmer absprechen und nach eigenem Ermessen veranlassen.

8.2. Der Lizenzgeber behält sich das alleinige Recht vor, sich gegen Angriffe Dritter zu verteidigen. Er kann nach seinem Ermessen dem Lizenznehmer die Befugnis einräumen, Schutzrechtsverletzungen zu verfolgen.

8.3. Hat der Lizenznehmer das Entgelt und Nutzungsmodell C (Lizenznehmer inkl. Werbung auf der Homepage des ÖBFV) gewählt, dann ist der Lizenzgeber nach Eingang des vereinbarten Nutzungsentgeltes zur umgehenden Werbeschaltung auf seiner Homepage verpflichtet. Dies erfolgt in Form der Veröffentlichung des Namens bzw. Firmenbezeichnung des Lizenznehmers auf der Homepage des Lizenzgebers. Die Platzierung obliegt allein dem Lizenzgeber.

9. Wegfall des Schutzrechtes

9.1. Werden die lizenzierten Marken oder einzelne davon für nichtig erklärt oder gelöscht, so wird die Gültigkeit des zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer abgeschlossenen Vertrages sowie dieser Nutzungs- und Geschäftsbedingungen inklusive der Fälligkeit des Nutzungsentgeltes hiervon nicht berührt. Bezahlte Lizenzgebühren bzw. Nutzungsentgelte können nicht zurückverlangt werden.

9.2. Werden die Markenrechte durch teilweise Nichtigerklärung beschränkt oder gelöscht, so kann der Lizenznehmer einer Anpassung der Lizenzgebühr an die geänderten Verhältnisse verlangen.

10. Aufrechnung

10.1. Eine Aufrechnung mit etwaigen Ansprüchen des Lizenznehmers gegen Ansprüche des Lizenzgebers ist unzulässig.

10.2. Ein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an Sachen oder Rechten des Lizenzgebers steht dem Lizenznehmer nicht zu.

11. Sonstiges

11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungs- und Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Rest davon unberührt. Diese Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Regelungen ersetzt, die den vom Lizenzgeber und Lizenznehmer beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen.

11.2. Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzes gelten dessen zwingende Bestimmungen.

12. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf alle Rechtsfragen aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer abgeschlossenen Vertrag inklusive dieser Nutzungs- und Geschäftsbedingungen, einschließlich der Frage eines gültigen Zustandekommens und seine Vor- und Nachwirkungen, ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand - ausgenommen Verbrauchergerichtsstand - für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus den zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer abgeschlossenen Verträgen inklusive dieser Nutzungs- und Geschäftsbedingungen ergebenden Streitigkeiten ist jeweils das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt.

13. Gegenständliche Marken Detailbeschreibung

13.1. Korpsabzeichen der österreichischen Feuerwehren: goldenes Flammenrad auf rot-weiß-rottem Hintergrund in goldener Einfassung.



13.2. Korpsabzeichen der Feuerwehrjugend der österreichischen Feuerwehren: goldenes Flammenrad auf rot-weiß-rottem Hintergrund, nebengestelltem goldenen Buchstaben J in goldener Einfassung.



13.3. Partnerschaftslogo für Lizenznehmer: Das Partnerschaftslogo besteht aus dem offiziellen Logo des ÖBFV (Bundesadler mit Korpsabzeichen und Schriftzug ÖBFV), der Jahreszahl, für welche dieses Logo gültig ist, sowie dem Schriftzug „Förderndes Mitglied“. Eine Verwendung dieses Logos ist nur an einer Stelle des Internetauftrittes des Lizenznehmers sowie auf geschäftlicher Korrespondenz (Briefpapier, Werbekatalog, udgl.) gestattet. Eine Verwendung des Partnerschaftslogos auf Vertragsprodukten ist NICHT GESTATTET.

